



Stellungnahme zu ElektroG und ElektroStoffV

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und deren Konformität. Nachfolgend finden Sie weitergehende Informationen zur Anwendbarkeit des ElektroG und der ElektroStoffV auf unsere Produkte.

ElektroG

Das ElektroG setzt die europäische Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) in nationales Recht um. Seit dem 15. August 2018 gilt dabei der „Open Scope“, der den Anwendungsbereich des ElektroG grundsätzlich auf sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte erweitert. Betroffen sind elektrische oder elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder benötigen bzw. diese erzeugen, übertragen oder messen und für Spannungen von max. 1000V (Wechselstrom) bzw. 1500V (Gleichstrom) ausgelegt sind. Das ElektroG gilt jedoch nicht, wenn eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes einschlägig ist. Diese Ausnahmen werden in § 2 II ElektroG aufgeführt.

Erhardt+Leimer (E+L) entwickelt, produziert und vertreibt weltweit ausschließlich Geräte und Systemlösungen für die Automatisierungstechnik von laufenden Bahnen, die unter die in § 2 II definierten Ausnahmen des ElektroG fallen. Einschlägig ist dabei -je nach Gerät bzw. Systemlösung- die Ausnahmeregelung gemäß § 2 II Nr. 2 i.V.m. § 2 II Nr. 5 oder die Regelung gemäß § 2 II Nr. 2 i.V.m. § 2 II Nr. 6.

Da die Geräte von E+L nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, müssen sie weder in das nationale Herstellerregister eingetragen sein, noch eine Kennzeichnung gemäß Anlage 3 ElektroG tragen (☒).

Dennoch sind wir bemüht, die umweltpolitische Zielsetzung dieses Gesetzes einzuhalten.

ElektroStoffV

Die Umsetzung der RoHS-II-Richtlinie (Richtlinie 2011/65/EU) in das deutsche Recht erfolgte durch die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV), die am 19. April 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Mit Ablauf des 21. Juli 2019 trat der Open Scope gemäß § 1 I Nr. 11 ElektroStoffV in Kraft. Seitdem erstreckt sich der Anwendungsbereich der ElektroStoffV grundsätzlich auf sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Zeitgleich traten zudem Stoffbeschränkungen für vier weitere Stoffe in Kraft ((DEHP), (BBP), (DBP) und (DIBP)), wodurch die Liste der beschränkten Stoffe (§ 3 I ElektroStoffV) auf 10 erweitert wurde.

Erhardt+Leimer (E+L) entwickelt, produziert und vertreibt weltweit ausschließlich Geräte und Systemlösungen für die Automatisierungstechnik von laufenden Bahnen, die unter die in § 1 II ElektroStoffV definierten Ausnahmen fallen. Einschlägig ist dabei -je nach Produkt- die Ausnahmeregelung gemäß § 1 II Nr. 3 i.V.m. § 1 II Nr. 4 oder die Regelung gemäß § 1 II Nr. 3 i.V.m. § 1 II Nr. 5.

Da die Produkte von E+L nicht in den Anwendungsbereich der ElektroStoffV fallen, müssen sie weder den Stoffbeschränkungen genügen, noch eine CE-Kennzeichnung tragen. Auch eine EU-



Konformitätserklärung ist nicht erforderlich. Wir sind dennoch bemüht, die umweltpolitische Zielsetzung der ElektroStoffV einzuhalten.

Die Schonung der Umwelt ist eines der Unternehmensziele von E+L und wir haben bereits in der Vergangenheit alle durch uns direkt zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe routinemäßig überprüft, ob diese durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können. Dies erfolgt auch zum Schutz der eigenen Mitarbeiter.

Erhardt + Leimer GmbH

Dr. Michael Proeller
-Geschäftsführer-